

## Unterrichtseinheit 3: Rechte der Natur gestalten

In der dritten, abschließenden Unterrichtseinheit zu den Eigenrechten der Natur lassen die Schülerinnen und Schüler ihre bisherigen Erkenntnisse und Urteile über das Konzept Rechte der Natur in eine Gestaltungsaufgabe einfließen. Nach einer ersten selbständigen Entwurfsphase können Gesetzesvorschläge bzw. Gesetzestexte M8 und M9 als Referenzdokumente bzw. Hilfestellung ausgehändigt werden. Alternativ können M8 und M9 erst nach der Fertigstellung eigener Entwürfe zur Ergänzung bzw. zum Vergleich herangezogen werden.

- **Überblick über den Unterrichtsverlauf**

- (1) Schülerinnen und Schüler wählen eine Aufgabe zur Gestaltung der Eigenrechte der Natur aus und **entwerfen** entsprechend ein Gesetz.
- (2) Sie **vergleichen** ihren Entwurf mit den bestehenden Gesetzen (Vgl. M9) bzw. Gesetzesvorschlägen (Vgl. M8)
- (3) und **gestalten** zu ihrem Gesetzentwurf ein Schaubild für die (Schul-)Öffentlichkeit oder einen Beitrag für Social Media.

Zeitlicher Umfang: 3 bis 4 Unterrichtsstunden

## Arbeitsblatt 5

Wählen Sie zwischen der Wahlaufgabe 1 oder Wahlaufgabe 2:

### **Wahlaufgabe 1**

#### **Entwurf eines neuen bzw. erweiterten Artikels zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder**

1. Stellen Sie sich vor, Sie sind Mitglieder einer neu berufenen Gemeinsamen Verfassungskommission.\*
2. Entwerfen Sie anhand der Lektüre von M 6 (Kersten) einen neuen Artikel bzw. erweitern Sie den Artikel 20a im Grundgesetz so, dass über ihn die Eigenrechte der Natur im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland garantiert werden.

\*Die **Gemeinsame Verfassungskommission** war ein Gremium von Bundestag und Bundesrat, das nach der Wiedervereinigung im Jahre 1990 Vorschläge für eine Reform des Grundgesetzes erarbeitete. Sie bestand aus 64 Mitgliedern (je 32 aus Bundestag und Bundesrat) und befasste sich 1991–1993 mit der Anpassung an die neue staatliche Einheit.

### **Wahlaufgabe 2**

#### **Entwurf eines Gesetzes über die Eigenrechte eines Ökosystems bzw. einer biologischen Art**

1. Wählen Sie als Mitglieder eines gesetzgebenden Ausschusses ein Ihnen bekanntes bedrohtes Ökosystem, eine Landschaft bzw. eine bedrohte Art als „ökologische Person“ (siehe Glossar in der Unterrichtseinheit 2) aus. Entwerfen Sie schriftlich ein Gesetz zum Schutz dieser ökologischen Person, einer Art bzw. einer Landschaft, indem Sie
  - a) diese bzw. diesen als Subjekt beschreiben, das besonderen Schutz benötigt (Eigenschaften, Vorkommen bzw. Lage, Bedeutung für Mensch und Natur etc.),
  - b) Gründe für die Schutzbedürftigkeit benennen, die ökologisch, kulturell, ökonomisch oder auf sonstige Weise begründet sind,
  - c) Ziele des Gesetzes benennen
  - d) und die Art und Weise definieren, wie die ökologische Person geschützt werden soll:
    - i. Repräsentation durch welche Gremien (welche Akteure sollen beteiligt, welche Interessengruppen vertreten werden?)
    - ii. Wer kann in ihrem Namen vor Gericht klagen?
2. Entscheiden Sie, ob und welche Sanktionen vorgesehen sind, wenn natürliche, juristische oder öffentliche Personen gegen die garantierten Rechte verstoßen?
3. Gestalten Sie zu Ihrem Gesetz einen Beitrag für Social Media und/oder ein Schaubild.
4. Präsentieren und visualisieren Sie ihre Entwürfe im Kurs und veröffentlichen Sie anschließend ihre Ergebnisse!

Wir von der [Klimabuchmesse](#) würden uns sehr freuen, wenn Sie uns Ihre Ergebnisse aus dem Unterricht, gern als Link oder Datei, an die Redaktion der Klimabuchmesse ([redaktion@klimabuchmesse.de](mailto:redaktion@klimabuchmesse.de)) mit dem Stichwort „Rechte der Natur“ im Betreff schicken würden. Stellen Sie Ihren Kurs kurz vor und schreiben Sie uns, ob wir Ihre eingesandten Ergebnisse auf unserer Homepage bzw. in den Social Media verlinken bzw. veröffentlichen

## Referenztext zur Wahlaufgabe 1

### M 6 Natur als Rechtssubjekt

#### Verfassungsänderung

Die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur durch Verfassungsauslegung ist (...) durchaus möglich. Doch aufgrund der verbleibenden Unwägbarkeiten würde eine Verfassungsänderung, die die Rechtssubjektivität und Rechte der Natur ausdrücklich anerkennt, größere Klarheit bringen. Dem Gesetzgeber steht insofern eine Reihe von Regelungsmöglichkeiten zur Verfügung, von denen im Folgenden zwei näher erörtert werden sollen.

*Erstens* könnte der verfassungsändernde Gesetzgeber eine Regelung in das Grundgesetz aufnehmen, welche die Rechte der Natur ausdrücklich anerkennt: „Die Rechte der Natur sind zu achten und zu schützen.“ Dabei könnte die Begründung dieser Grundgesetzänderung festhalten, dass der Begriff der „Natur“ weit zu verstehen ist und deshalb Tiere, Pflanzen und Umweltmedien umfasst. Damit würde das Grundgesetz an Regelungen anknüpfen, die sich bereits in Landesverfassungen finden. Nach Artikel 31 Absatz 2 der Verfassung von Berlin sind Tiere als Lebewesen zu achten und vor vermeidbarem Leiden zu schützen. Und Artikel 39 Absatz 3 der Brandenburgischen Verfassung geht noch einen Schritt weiter: Tiere und Pflanzen werden als Lebewesen geachtet. Art und artgerechter Lebensraum sind zu erhalten und zu schützen. Zwar könnte man auf die Idee kommen, auch diese landesverfassungsrechtlichen Regelungen und die für das Grundgesetz vorgeschlagene Formulierung ebenfalls nur als objektiv-rechtliche Staatszielbestimmungen zu verstehen. Doch dies überzeugt nicht. Denn das Grundgesetz erkennt mit der Verwendung des Begriffs der „Achtung“ eines Rechts in der Regel eine subjektiv-rechtliche Rechtsposition an. Ein Beispiel hierfür ist die Menschenwürdegarantie. Die Würde des Menschen ist nach Artikel 1 Absatz 1 Satz 2 GG (als subjektives Recht) zu achten und (objektiv-rechtlich) zu schützen.

Auf der Grundlage einer solchen Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur wäre es dem Gesetzgeber möglich, deren Rechte auf Integrität und Entfaltung weiter auszudifferenzieren.

*Zweitens* könnte der verfassungsändernde Gesetzgeber aber auch eine an Artikel 19 Absatz 3 Grundgesetz orientierte Regelung in das Grundgesetz aufnehmen: „Die Grundrechte gelten auch für die Natur, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.“ Auch hier wäre in der Begründung der Verfassungsänderung klarzustellen, dass der Begriff der „Natur“ weit zu verstehen ist und damit Tiere, Pflanzen und Umweltmedien umfasst. Dieser zweite Regelungsvorschlag würde sehr viel weiter als die soeben genannte erste Regelungsalternative gehen. Denn mit einer solchen Formulierung würde das Grundgesetz nicht nur die Rechts-subjektivität, sondern auch die Rechte der Natur unmittelbar auf verfassungsrechtlicher Ebene ausgestalten. Wie im Fall von juristischen Personen – also beispielsweise von Wirtschaftsunternehmen – wäre in jedem Einzelfall zu prüfen, welche Grundrechte ihrem Wesen nach auch auf die Natur anwendbar sind. Insofern kommen beispielsweise in Betracht: die Entfaltungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 GG), Leben und körperliche Integrität (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG), Bewegungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz

2 GG), Gleichheit (Artikel 3 Absatz 1 GG) und die Unverletzlichkeit der ökologischen Wohnung, also von Ökosystemen (Artikel 13 Absatz 1 GG). Darüber hinaus ist es auch grundsätzlich möglich, dass die Natur wirtschaftliche Freiheiten für sich in Anspruch nehmen könnte, also insbesondere die Berufsfreiheit (Artikel 12 Absatz 1 GG) und Eigentumsgarantie (Artikel 14 Absatz 1 GG). So wäre es beispielsweise nicht ausgeschlossen, dass etwa Tiere oder Landschaften ihren eigenen Naturpark wirtschaftlich betreiben, der in ihrem Eigentum steht. Das mag zwar auf den ersten Blick (noch) ungewohnt erscheinen, ist aber in der juristischen Konstruktion keineswegs ausgeschlossen. Auch die Inanspruchnahme von grundrechtsgleichen Justizgewährleistungsrechten ist der Natur problemlos möglich. Dies gilt insbesondere für die Garantie des effektiven Rechtsschutzes (Artikel 19 Absatz 4 GG), die Geltendmachung einer Verfassungsbeschwerde (Artikel 93 Absatz 1 Nummer 4a GG) sowie das Recht auf den gesetzlichen Richter (Artikel 101 Absatz 1 Satz 2 GG) und auf rechtliches Gehör (Artikel 103 Absatz 1 GG).

### **Abwägungen**

Die Anerkennung der Rechtssubjektivität der Natur darf jedoch nicht zu dem Fehlschluss führen, dass die Rechte der Natur im Konflikt mit sozialen oder wirtschaftlichen Interessen stets überwiegen würden. Für die Natur gelten insofern die gleichen Grundsätze, die auch bei Menschen oder Unternehmen Anwendung finden:

Wenn zwei oder mehrere Rechte miteinander kollidieren, findet eine Abwägung statt. In diesem Fall ist unter Heranziehung des Verhältnismäßigkeitsprinzips ein angemessener Ausgleich zwischen den kollidierenden Rechtspositionen und Rechtssubjekten herzustellen. Nach dem Grundgesetz gilt nur ein Grundrecht absolut und ist damit jeder Form der Abwägung entzogen: die Menschenwürdegarantie (Artikel 1 Absatz 1 GG). Auf diese kann sich die Natur nicht berufen, weil sie Menschen vorbehalten ist. Für die Abwägung der Rechte der Natur mit sozialen oder wirtschaftlichen Interessen werden sich neue Abwägungsregeln entwickeln. So sind beispielweise Regressionsverbote denkbar, wenn die Zerstörung eines unwiederbringlichen Ökosystems im Raum steht. In der Abwägung können sich aber auch Entwicklungs- und Progressionsgebote entfalten, wenn es etwa um die Steigerung der Resilienz eines Ökosystems geht. Es versteht sich von selbst, dass in diesen Abwägungen aber die Interessen von Menschen ebenfalls eine entscheidende Rolle spielen: Auch wenn ein Tierpark in Zukunft den Tieren gehören sollte, können diese nicht schlicht die Tierpflegerinnen und Tierpfleger entlassen, wenn das zu einer Gefährdung von Menschen führen würde. Vielmehr stellt sich in der Abwägung die Frage, ob die Tiere ihren Park mit den von ihnen eingenommenen Mitteln nicht so gestalten wollen, dass es ihrer tierlichen Persönlichkeit besser entspricht, und welche Entlassungen in die freie Wildbahn in Betracht kommen.

Rechte sind der Schlüssel zur modernen Gesellschaft. Deshalb liegt die Antwort auf die ökologischen Herausforderungen des Artensterbens, der Globalvermüllung und des Klimawandels nicht in einer Kritik der Rechte, sondern in einer verfassungsmäßig verankerten Anerkennung der Rechte der Natur – als Ausdruck eines neuen ökologischen Liberalismus im Anthropozän.

Quelle: Kersten, Jens, 2020: Natur als Rechtssubjekt. Für eine ökologische Revolution des Rechts. In: APuZ, Nr. 11/2020 (Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt>)

Jens Kersten ist Professor für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften an der Ludwig-Maximilians-Universität München.

## Referenztext zur Wahlaufgabe 2

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### DAS STAATSOBERHAUPT

#### **Gesetz 19/2022 vom 30. September über die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets.**

(...)

#### PRÄAMBEL

Die Gründe für die Verabschiedung dieses Gesetzes sind zweierlei: zum einen die schwerwiegende sozioökologische, ökologische und humanitäre Krise, die das Mar Menor und die Bewohner seiner Küstengemeinden betrifft, zum anderen die Unzulänglichkeit des derzeitigen gesetzlichen Schutzsystems, trotz der wichtigen Regelwerke und Instrumente, die in den letzten fünfundzwanzig Jahren eingeführt worden sind.

(...)

Andererseits ist das Mar Menor zusammen mit seinen ökologischen Werten eines der wichtigsten Elemente der kulturellen Identifikation der Region Murcia und ruft bei allen Murcianern eine starke emotionale Bindung hervor. Ein Beweis dafür ist die Schaffung verschiedener Bürgerplattformen, die Nachbarschaftsvereinigungen, Umweltorganisationen, Berufsgruppen, Kulturstiftungen usw. zusammenbringen, die Maßnahmen zur Wiederherstellung und zum Schutz dieses Ökosystems fordern und am 30. Oktober 2019 eine Großdemonstration in der Stadt Cartagena mit mehr als 55.000 Menschen abhielten, die Maßnahmen zur Rettung des Mar Menor forderten. (...)

Das aktuelle Gesetz wird im Rahmen des Organgesetzes 3/1984 vom 26. März ausgeübt, das die Gesetzesinitiative des Volkes regelt. Ihr Ziel ist es, dem Ökosystem der Lagune des Mar Menor Rechtspersönlichkeit zu verleihen, um es als Rechtssubjekt mit einer eigenen Charta von Rechten auszustatten, die auf seinem intrinsischen ökologischen Wert und der Solidarität zwischen den Generationen beruht und so seinen Schutz für künftige Generationen garantiert. (...)

#### Artikel 1

(...)

Für die Zwecke dieses Gesetzes gilt das Einzugsgebiet des Mar Menor als das Einzugsgebiet des Mar Menor:

(a) Die biogeografische Einheit, die aus einer großen schiefen Ebene von 1. 600 km<sup>2</sup> in Nordwest-Südost-Richtung, im Norden und Nordwesten begrenzt von den letzten östlichen Ausläufern des Betischen Gebirges, die von den Gebirgszügen vor der Küste gebildet werden (...)

sowie durch das Wassereinzugsgebiet und seine Entwässerungsnetze (Wadis, Wasserläufe,

Feuchtgebiete, Kryptofeuchtgebiete usw.).

b) Alle Grundwasserleiter (Quartär, Pliozän, Messinium und Tortonium), die die ökologische Stabilität der Küstenlagune beeinträchtigen können, einschließlich des Eindringens von Mittelmeer-Meerwasser.

#### Artikel 2

1. Das Mar Menor und sein Einzugsgebiet haben ein Recht auf Schutz, Erhaltung, Pflege und gegebenenfalls Wiederherstellung, das von den Regierungen und den Küstenbewohnern wahrgenommen werden muss. Anerkannt wird auch das Recht, als Ökosystem zu existieren und sich natürlich zu entwickeln, was alle natürlichen Eigenschaften des Wassers, der Organismengemeinschaften, des Bodens und der terrestrischen und aquatischen Teilsysteme, die

Teil der Lagune Mar Menor und ihres Beckens sind, einschließt.

2. Die im vorstehenden Absatz genannten Rechte haben den folgenden Inhalt:

a) (...) Das Mar Menor unterliegt einer

natürlichen Ordnung oder einem ökologischen Gesetz, das seine Existenz als Lagunenökosystem und als terrestrisches Ökosystem in seinem Einzugsgebiet ermöglicht. Das Existenzrecht bedeutet, dieses ökologische Gesetz zu respektieren, um das Gleichgewicht und die Regulierungsfähigkeit des Ökosystems angesichts des Ungleichgewichts zu gewährleisten, das durch den anthropischen Druck verursacht wird, der hauptsächlich aus dem Einzugsgebiet kommt.

b) (...) Das Recht auf Schutz bedeutet, dass Aktivitäten, die eine Gefahr oder einen Schaden für das Ökosystem darstellen, eingeschränkt, gestoppt und nicht genehmigt werden.

c) (...) Das Recht auf Erhaltung erfordert Maßnahmen zum Schutz von Arten und Lebensräumen an Land und im Meer sowie die Verwaltung der damit verbundenen Naturschutzgebiete.

d) (...) Das Recht auf Wiederherstellung erfordert nach dem Auftreten von Schäden Sanierungsmaßnahmen in der Lagune und ihrem Einzugsgebiet, die die natürliche Dynamik und Widerstandsfähigkeit sowie die damit verbundenen Ökosystemleistungen wiederherstellen.

#### Artikel 3

1. Die Vertretung und Verwaltung der Lagune Mar Menor und ihres Einzugsgebiets besteht aus drei Gremien: einem Repräsentantenausschuss, der sich aus Vertretern der öffentlichen Verwaltungen, die in diesem Bereich tätig sind, und der Bürger der Gemeinden am Fluss zusammensetzt; einer Überwachungskommission (die Hüter der Lagune Mar Menor); und einem wissenschaftlichen Ausschuss, dem eine unabhängige Kommission aus Wissenschaftlern und Experten, Universitäten und Forschungszentren angehören wird.

Die drei genannten Gremien (...) werden die Vormundschaft für das Mar Menor bilden. (...)

#### Artikel 4

Jedes Verhalten einer Behörde, einer privatrechtlichen Einrichtung, einer natürlichen oder juristischen Person, das gegen die durch dieses Gesetz anerkannten und garantierten Rechte verstößt, zieht eine straf-, zivil-, umwelt- und verwaltungsrechtliche Haftung nach sich und wird gemäß den straf-, zivil-, umwelt- und verwaltungsrechtlichen Vorschriften der jeweiligen Rechtsordnung verfolgt und geahndet.

#### Artikel 5

Jede Handlung oder Maßnahme einer öffentlichen Verwaltung, die gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes verstößt, wird als ungültig betrachtet und in einem Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren überprüft.

#### Artikel 6

Jede natürliche oder juristische Person ist berechtigt, das Ökosystem des Mar Menor zu verteidigen, und kann die Rechte und Verbote dieses Gesetzes und der Bestimmungen, die es entwickeln, durch eine Klage beim entsprechenden Gericht oder der öffentlichen Verwaltung durchsetzen. Eine solche Klage wird im Namen des Ökosystems Mar Menor als der eigentlichen interessierten Partei erhoben. Die Person, die eine solche Klage erhebt und der stattgegeben wird, hat Anspruch auf Erstattung der gesamten Kosten des Rechtsstreits, insbesondere der Anwalts-, Notar-, Sachverständigen- und Zeugenhonorare, und ist von den Verfahrenskosten und den Kautionen im Falle von Sicherungsmaßnahmen befreit.

#### Artikel 7

Die öffentlichen Verwaltungen auf allen territorialen Ebenen und durch ihre Behörden und Institutionen haben folgende Verpflichtungen:

1. die Entwicklung öffentlicher Politiken und systematischer Maßnahmen zur Vorbeugung, Frühwarnung, zum Schutz und zur Vorsorge, um zu verhindern, dass menschliche Aktivitäten zum Aussterben der biologischen Vielfalt des Mar Menor und seines Beckens oder zur Veränderung der Zyklen und Prozesse führen, die das Gleichgewicht seines Ökosystems gewährleisten.
2. Förderung von Kampagnen zur Sensibilisierung der Gesellschaft für die Umweltgefahren, denen das Ökosystem des Mar Menor ausgesetzt ist, sowie Aufklärung über die Vorteile, die sein Schutz für die Gesellschaft mit sich bringt.
3. Durchführung regelmäßiger Studien über den Zustand des Ökosystems des Mar Menor und Erstellung einer Karte der aktuellen und möglichen Risiken.
4. Unverzügliche Einschränkung von Aktivitäten, die zum Aussterben von Arten, zur Zerstörung von Ökosystemen oder zur dauerhaften Veränderung natürlicher Kreisläufe führen könnten.
5. Verbot oder Begrenzung der Einbringung von Organismen sowie organischen und anorganischen Stoffen, die das biologische Erbe des Mar Menor nachhaltig verändern können. Einzige aufhebende Bestimmung. Alle Bestimmungen, die im Widerspruch zu den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen, werden hiermit aufgehoben. (...)

Dieses Gesetz wird im Rahmen der in Artikel 149.1.23 der Verfassung vorgesehenen ausschließlichen Zuständigkeit des Staates für grundlegende Rechtsvorschriften zum Schutz der Umwelt erlassen, unbeschadet der Befugnis der Autonomen Gemeinschaften, zusätzliche Schutzvorschriften zu erlassen. (...)

Madrid, 30. September 2022.

STAATSANZEIGER

Núm. 237 Montag 3 Oktober 2022 Sec. I. S. 135134

Code: BOE-A-2022-16019

Quelle: <https://www.boe.es/boe/dias/2022/10/03/pdfs/BOE-A-2022-16019.pdf>

Die [Übersetzung](#) wurde vom Verein Rechte der Natur e.V. mit Hilfe von deepl.com gefertigt.